

MUSIKVEREIN FREIBURG-KAPPEL e.V.

Satzung

Musikverein
Freiburg-Kappel e.V.
gegründet 1904

www.mvkappel.de



Satzung Musikverein Freiburg-Kappel e.V.

Stand: 11. Januar 2019

(Die Satzung gilt als geschlechtsneutral formuliert, weitere Hinweise im Satzungstext entfallen somit)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Freiburg-Kappel e.V.“ und hat seinen Sitz in 79117 Freiburg i. Br. (Ortsteil Kappel) - nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine und der regionalen und überregional tätigen Blasmusikverbände,
 - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Belange aller seiner Mitglieder steht im Mittelpunkt der Vereinstätigkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Hauptversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen; näheres regeln § 9 Abs. 3 Buchstabe h) und § 13 dieser Satzung.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Stadt Freiburg i. Br. zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Näheres wird über eine Ehrenmitgliedschaftsregelung bestimmt.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
4. Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds entscheidet der Dirigent in Absprache mit dem Gesamtvorstand.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins instrumental ausbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder entrichten die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich (ordentliche Hauptversammlung) oder auf schriftliches Verlangen (unter Angabe des Zweckes und der Gründe) eines Zehntels der Mitglieder (außerordentliche Hauptversammlung) einzuladen. Die Einladung muss unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich angezeigt werden. Unter schriftlicher Anzeige ist die ortsübliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt zu sehen. Eine ordentliche Hauptversammlung muss bis spätestens Ende März eines jeden Jahres (für das vergangene Geschäftsjahr) durchgeführt werden.
2. Anträge und Anregungen sind dem 1. Vorsitzenden und / oder dem 2. Vorsitzenden spätestens fünf Wochentage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern (ergänzend gelten die Vorschriften des § 11 dieser Satzung),
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüssen in Einspruchsfällen,
 - g) Vergütungen für die Vereinstätigkeit,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Erlass und Änderung der Ehrenordnung,
 - j) Änderung der Satzung,

- k) Auflösung des Vereins.
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder, alle passiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Ausbildungsleiter,
 - f) dem Obmann des Orchesters,
 - g) drei Beiräten; davon einer als Vertreter der aktiven und zwei als Vertreter der passiven Mitglieder.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Wahlen und hierfür geltende weitere Bestimmungen

1. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet durch offene Abstimmung darüber, ob in offener oder geheimer Wahl gewählt werden soll.
2. Ein Bewerber gilt dann als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Für die Vorstandswahlen gelten ergänzend folgende Vorschriften:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) dieser Satzung werden durch die Hauptversammlung gewählt,
 - b) die Mitglieder des Vorstands nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a) und b) dieser Satzung sind grundsätzlich in geheimer Wahl zu wählen,
 - c) der Obmann des Orchesters wird durch die Mitglieder des Vorstands § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) dieser Satzung und durch die in der Hauptversammlung anwesenden aktiven Musiker gewählt,
 - d) das Beiratsmitglied des Vorstands für die aktiven Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstabe g) dieser Satzung wird durch die in der Hauptversammlung anwesenden aktiven Musiker gewählt.
5. Die Wahl der zwei Kassenprüfer erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied des Vorstands kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
7. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 28 Tagen nach Ausscheiden des (fünften) Vorstandsmitglieds einzuberufen ist. Es gelten die Einberufungsvorschriften für außerordentliche Hauptversammlungen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.
8. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Scheiden alle zwei Kassenprüfer vorzeitig aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 28 Tagen nach Ausscheiden des (zweiten) Kassenprüfers einzuberufen ist. Es gelten die Einberufungsvorschriften für außerordentliche Hauptversammlungen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 12 Besondere Bestimmungen

1. Die Wahl des Dirigenten des Hauptorchesters wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Gesamtvorstand getroffen.
2. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Einzelheiten hierzu können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
3. Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.
4. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des für ihn regional zuständigen Musikverbandes und verpflichtet sich grundsätzlich, mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren an einem Wertungsspiel teilzunehmen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Bei entsprechendem Beschluss nach § 9 Abs. 3 Buchstabe h) dieser Satzung durch die Hauptversammlung können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Hierfür sind die besonderen Regelungen des geltenden Steuerrechts zu beachten.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage (Liquiditätssituation) des Vereins.

§ 14 Ehrungen

Einzelheiten zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins werden in einer Ehrenordnung geregelt. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf Grundlage dieser Ehrenordnung.

§ 15 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 17 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung verwendet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung (Umfang: acht Seiten einschließlich Deckblatt) tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.